Die Steuern und Zölle im Staatshaushalte des Königreichs Hannover.

Von Obergerichtsanwalt Dr. jur. W. Werenberg.

Die Regulirung des Steuerwesens und die Vereinigung der provinziellen Einkünfte und Lasten zu einem Staatshaushalte hat in Hannover den递 Haupttheil der Thätigkeit sämmtlicher Ständeversammlungen seit ihrem ersten Zusammentritte im Jahre 1814 gebildet und erst durch Beseitigung langjähriger Differenzen, durch wechselseitige Nachgiebigkeit, durch zeitweilige kühne Griffe der Regierung ist das Steuerwesen im Königreich Hannover in denjenigen Zustand gebracht worden, in welchem es sich jetzt befindet. Die hauptsächlichsten Verhandlungen der Stände drehten sich um die Grundsteuer; hier waren es besonders zwei Punkte, die Schwierigkeiten boten, einmal das Verhältniss der bisherigen Provinzialabgaben an die Herrschaft zu der neuen Grundsteuer und sodann die Heranziehung der bisherigen Exemten zur Steuer. In Beziehung auf Ersteres war die Aufhebung aller, als wahre Grundsteuern erscheinenden Abgaben ausgesprochen worden: der Streit darüber, ob und welche einzelne Abgaben jenen Charakter haben, war indessen nicht so leicht abgethan, und wenn auch für die Mehrzahl jener Abgaben dieser Streit gegenwärtig erledigt worden, so ist die Frage nach der rechtlichen Natur derselben doch rücksichtlich anderer noch augenblicklich ein von Zeit zu Zeit in die ständischen Verhandlungen hineingeworfener Zankapfel, in welcher Hinsicht es genügt,

an die suspendirten Gefälle in Ostfriesland und an das Herrenkorn im Lande Wursten zu erinnern. Für das Finanzwesen des Landes ist jedoch dieser Punkt weniger von Erheblichkeit als der andere: die Heranziehung der Exemten zur Grundsteuer. Nach langjährigen ständischen Debatten wurde dieser Streitpunkt 1822 im Einverständnisse der Stände von der Regierung dahin erledigt, dass die früher Grundsteuerbefreiten für den Verlust der Exemtion durch Zahlung des 25fachen Betrages von einem Viertheile der auf sie fallenden Grundsteuer entschädigt werden, dagegen aber von der Cavalleriebequartierung und den Hoheitsdiensten, ausser bei Chaussee-, Hand- und Spanndiensten, in bisheriger Weise befreit bleiben und diese Befreiung auch dem steuerfreien Grundbesitze in den neuerworbenen Provinzen zu Theil werden solle. Die hiernach festgestellte jährliche Entschädigungssumme betrug für das Domanium 20,200 Thlr. (später zu 17,675 Thlr. festgesetzt), für die übrigen Exemten 35,500 Thlr. Die auch nach der Einigung über die Grundsteuergesetzgebung noch gebliebene Exemtion der Geistlichkeit, der Kirchen- und Schulgüter wurde durch die 1848 verfassungsmässig ausgesprochene Aufhebung aller Exemtionen beseitigt; die dafür aufkommende Grundsteuer aber zur Aufbesserung der Schul- und Pfarrstellen verwandt, so dass sie der Staatscasse nicht zu Gute kommt.

Die Häusersteuer wurde von Anfang an in Gemeinschaft mit der Grundsteuer behandelt; sie sollte nur die Wohnhäuser treffen. Von beiden Steuern ist der Harz ausgenommen. Auch fanden beide früher auf die Bewohner derjenigen Städte und Flecken, in denen „städtisches Gewerbe den Hauptnahrungszweig bildet," keine Anwendung, da diese dem s. g. Licent unterworfen waren. Mit dem 1. Juli 1848 ist aber dieser Licent (die Mahl- und Schlachtsteuer) aufgehoben, wodurch bei der mangelhaften Veranlagung der Steuer-Objecte in den bisherigen Licentstädten für die Casse ein jährlicher Einnahmeausfall von 53,300 Thlr. hervorgebracht wurde.

Die persönlichen directen Steuern kommen unter den Namen: Personen-, Gewerbe-, Besoldungs- und Einkommensteuer schon seit 1822 vor, haben ihre jetzige Gestalt aber im Allgemeinen

1834 erhalten und sind nach den neuesten Finanzveränderungen durch Gesetz vom 20. Mai 1859 wesentlich revidirt und modificirt worden.

Mit der Verwaltung der bisher genannten Steuern ist seit dem 1. Januar 1854 die Verwaltung der Stempelsteuer, welche durch Gesetz vom 30. Januar 1859 neu regulirt wurde, und der s. g. Steuerfixa, d. h. fester Aequivalente für die in einzelnen Grenzstrichen und im Freihafengebiete Geestemünde nicht zur Hebung gelangenden Zölle und indirecten Steuern verbunden.

Was diese letztern, die Zölle und indirecten Steuern, anlangt, so bilden dieselben seit dem Anschlusse Hannovers an den Zollverein ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganze, welches eine völlig gesonderte Darstellung erfordert.

Sämmtliche Steuern, directe wie indirecte, waren 1816 von den Ständen zu 2,400,000 Thlr. Cass. Münze veranschlagt, während sie bis 1858 auf mehr als 7 Millionen gestiegen sind. Nach dem 1816 vereinbarten Steuersysteme machten die directen Steuern mehr als die Hälfte sämmtlicher Steuer-Einnahmen aus; allmälig haben im Laufe der Jahre aber die Einnahmen der Zölle und indirecten Steuern jene überwogen und 1857 betrugen die directen Steuern nur noch 36% der Steuer- und Zollintraden. Die Steuern selbst sind nach und nach verhältnissmässig gestiegen; in demselben und vielleicht in noch höherem Maasse aber zugleich die Steuerkraft des Landes. Es betrug die Steuerlast auf den Kopf der Bevölkerung:

	$18^{17}/_{18}$.	$18^{35}/_{36}$.	$18^{50}/_{51}$.		$18^{55}/_{56}$.
an directen Steuern:	1 Thlr. 14 Ggr. 6 Pf.	4 Thlr. 9 Ggr.	1 Thlr. 9 Ggr.	dir. Steuern u. Stempel	1 Thlr. 15 Sgr
an indir. Steuern und Stempelsteuer .	— „ 19 „ 6 „	1 „ 6 „	1 „ 12 „	Zölle u indir. Steuern	1 „ 23 „
Zusammen	2 „ 10 „ — „	2 „ 15 „	2 „ 21 „		3 „ 8 „

Welche Veränderung diese Ziffern in Folge der neuesten Steuerveränderungen erfahren werden, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen.

Die Einnahme der Steuern erfordert in Hannover einen Aufwand an Verwaltungskosten, welcher 8—9% der Bruttoerträge absorbirt, so dass also etwa $^{11}/_{12}$ der Steuereinnahmen als Nettoertrag der Staatscasse zu betrachten ist. Um vieles erheb-

licher sind die Verwaltungsausgaben bei den Zöllen und indirecten Steuern, wo sie 24% betragen, so dass nur etwa 3/4 ihrer Gesammteinnahmen als Nettoeinnahmen angenommen werden können. Wie weit aus diesem Umstande ein Schluss auf die Zweckmässigkeit der Umgestaltung des ganzen Steuersystems und auf eine Vereinfachung desselben zulässig ist, mag Jeder selbst ermessen. Sicherlich ist es wirthschaftlich nicht rathsam, zur Erzielung einer Einnahme zwischen zwei möglichen Wegen grade denjenigen zu beschreiten, dessen Bahn zu durchlaufen das Dreifache von demjenigen Aufwande erfordert, mit dem man auf dem andern Wege ausreichen kann. Dass freilich jener Umstand für die angeregte Frage nicht ausschliesslich maassgebend ist, dass neben der Rücksicht auf die bestehenden Zollvereinsverträge auch noch der Gesichtspunkt einer grössern oder geringern Empfindlichkeit gegen die Erhöhung gewisser Steuern vom Finanzpolitiker zu erwägen ist, soll ausdrücklich ausgesprochen werden, um nicht den Vorwurf hervorzurufen, als sei es uns hier nur um das Absprechen aus rein theoretischen Gesichtspunkten zu thun.

A. Die Steuern.

I. Grundsteuer.

Als bei den ständischen Berathungen über das neu einzuführende allgemeine Steuersystem im Jahre 1816 das Bedürfniss der Herbeischaffung einer Summe von 2,400,000 Thlr. Cass. Münze anerkannt ward, wurde zugleich rücksichtlich der Grundsteuer von den Ständen hervorgehoben, dass dieselbe als die Hauptsteuer angesehen werden müsse. Man einigte sich auf die Summe von 1,350,000 Thlr. Conv. Münze, welche Summe jedoch 1834 auf 1,300,000 Thlr. Court. festgesetzt ward und ihre Repartition für das ganze Königreich nach dem gleichen Verhältnisse des für die Grundstücke ermittelten Steuercapitals finden sollte. Der Steuer unterworfenes Grundeigenthum ist folgendes: Acker- und Gartenland, Wiesen, Viehweiden, Fischteiche, Torfmoore und Forsten. Der Betrag der Grundsteuer wurde so sehr als ein ein für alle Male feststehender betrachtet, dass der bei einer nach Ablauf von 20 Jahren vorzunehmenden Revision

durch Heranziehung verschwiegener Grundstücke und Erweckung schlafender Grundsteuerkräfte herbeigeführte Zuwachs an Steuer sämmtlichen Grundsteuerpflichtigen des Königreichs durch Verminderung ihrer Steuer zu Gute kommen sollte. Thatsächlich hat freilich jene Revision so wenig wie die in Folge derselben anzuordnende Vertheilung des Steuerüberschusses Statt gefunden, vielmehr sind die im Verwaltungswege neu herangezogenen Grundsteuerbeträge stets in die Steuer-Casse geflossen; das Princip selbst aber ist erst durch Gesetz vom 12. August 1858 beseitigt.

Die Grundsteuer, welche ursprünglich $10^1/_4$% des ermittelten Steuer-Capitals betrug, macht jetzt etwa 10% beim Ackerlande und 11% bei dem übrigen Grundeigenthume aus. Wenn wiederholt im Königreich Hannover auf die Erhöhung der Steuer aus Billigkeitsrücksichten gegen die andern Steuerzahlenden gedrungen worden ist, so hat damit weniger das Verlangen einer Erhöhung dieser Procentsätze, als einer neuen Abschätzung des Steuercapitals ausgedrückt werden sollen. Diess Steuercapital betrug $18^{48}/_{49}$: 12,473,753 Thlr., davon wurden für Wasserbaukosten (Deich-, Siehl- und andere Lasten) 418,845 Thlr. abgesetzt, so dass in runder Summe 12 Mill. Thaler übrig blieben. Schon 1834 berechnet man aber, dass nach sehr mässiger Schätzung die jährliche Produktion sich gegen den bei Veranschlagung der Grundsteuer ermittelten Werth um 34,000 Thlr. vermehrt habe. Seitdem ist nun nicht nur der Werth des Grundeigenthums erheblich und nachhaltig durch Theilung, Ablösung u. s. f. gestiegen, sondern auch sein Umfang vergrössert, so dass der jährliche gesammte Reinertrag des von der Grundsteuer getroffenen Eigenthums sich gegenwärtig mindestens auf 24 Mill. Thaler beläuft. Eine diesem veränderten Zustande entsprechende Regelung des Grundsteuerwesens ist daher nothwendig, wenn die Steuerbeträge der Grundbesitzenden in ein richtiges Verhältniss zu denjenigen der immer nachdrücklicher herangezogenen andern Steuerpflichtigen gebracht werden sollen. Es scheint diese Nothwendigkeit auch von der Regierung bereits ins Auge gefasst zu sein, indem sie nach dem Budgetschreiben von 1856 „Maassregeln zu dem Zwecke getroffen hat, um das gesammte

der Grundsteuer unterworfene Areal in wirksamerer Art wie bisher zur gesetzlichen Steuerentrichtung heranzuziehen.“ Durchgreifende Maassregeln sind jedoch bislang nicht vorgeschlagen worden. Durch Höherbesteuerung der Grundbesitzer bei den persönlichen Steuern, durch Beschränkung der Freijahre von 20 auf 8 Jahre für die neu cultivirten Acker- und Wiesenländereien hat man versucht, die Ungleichmässigkeiten einigermaassen zu heben. Dass diese Mittel nicht durchschlagend wirken können, liegt auf der Hand. Gleichwohl ist andererseits nicht zu verkennen, dass einer vollständigen, principiell und rationell durchzuführenden Aenderung mancherlei Bedenken entgegenstehen. Bei dem bedeutenden Uebergewichte, welches zur Zeit noch die Vertreter des Grundbesitzes und der Landwirthschaft in den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen Hannovers zu üben berechtigt sind — von dem Gesammtareale des Königreichs werden reichlich 40% als Garten-, Acker- und Wiesenland genutzt und etwa 200,000 Familien oder ²/₃ der Gesammtzahl der Familien und mehr als 28% der Gesammtbevölkerung finden in der Landwirthschaft ihre Hauptbeschäftigung und Nahrungsquelle — wird die vermehrte Belastung gerade dieses Steuerobjectes nicht leicht zu erreichen sein und ein Versuch derselben bei der dadurch ermöglichten Entfremdung dieses für das Staatsleben so bedeutungsvollen Theils der Bevölkerung nicht gerne gewagt werden. Dass diess Bedenken vorhanden ist und als solches anerkannt wird, ist innerhalb und ausserhalb der Stände mehrfach angedeutet worden. Ein anderes und nicht minder gewichtiges Bedenken entspringt dem Kostenpunkte. Bei Einführung der Grundsteuer ist eine Katastrirung vermieden worden; man konnte daher die Veranlagungskosten mit 783,536 Thlr. decken und ersparte die Millionen, welche eine Katastrirung muthmaasslich hinweggenommen haben würde. Allein man hat sich auch eben dadurch die Möglichkeit einer Aenderung der Grundsteuer wesentlich erschwert; denn bei einer zu beschaffenden richtigen Veranlagung derselben wird man nach dem Urtheile der Sachverständigen die Katastrirung nicht entbehren können. Dennoch wird auch diesen bedeutungsvollen Bedenken gegenüber die Neuregulirung der Grundsteuergesetzgebuug nicht

vermieden werden können. Die Steuer bringt jährlich reichlich 1,220,000 Thlr.

II. Häusersteuer.

Die Verhandlungen und Differenzen zwischen Regierung und Ständen und zwischen den letzteren unter sich, welche die Einführung der Grundsteuer in Hannover verzögerten, gaben die Veranlassung, dass die mit jener combinirte Häusersteuer erst 1826 in Wirksamkeit treten konnte. 1834 wurde die enge Verbindung, in welcher sie mit der Grundsteuer stand, aufgelöst und zugleich auf eine Erhöhung der Einnahme um das Doppelte Bedacht genommen. Die damals eingeführten Bestimmungen sind zwar im Allgemeinen noch jetzt maassgebend; sie haben indessen durch neuere Gesetze vom 22. September 1856 und 16. Juli 1858 einige wesentliche Modificationen erlitten.

Steuerpflichtig sind nur die Wohnhäuser (mit Ausnahme der Kön. Schlösser), welche nach ihrem, von 3 beeidigten Schätzern unter Berücksichtigung des örtlichen Verkaufs- bez. Miethpreises auf die Dauer von 10 Jahren ermittelten Capitalwerthe von der Steuer getroffen werden. Die Zahl der steuerpflichtigen Häuser betrug 1834: 198,000; 18$^{48}/_{49}$ nach Heranziehung der bis dahin befreiten Häuser 250,516. Die Steuer sollte im ersten Jahre reichlich 110,000 Thlr. aufbringen, brachte aber nach Beseitigung der Exemtionen und des Licents 1850: 170,000 Thlr. Die Ungleichmässigkeit in der Vertheilung der Last und der geringe Ertrag der Steuer in den früheren Licentstädten legte die Nothwendigkeit einer neuen Regulirung der Häusersteuer nahe, und die Regierung trat 1854 mit dem Entwurf eines neuen Häusersteuergesetzes hervor, der jedoch von den Ständen wesentlich modificirt wurde. Statt der bisherigen classificirten Steuer nahm man als Steuer 4 Ggr. für je 100 Thlr. Capitalwerth an, bewilligte aber die dadurch herbeigeführte Erhöhung der Häusersteuereinnahme nur bis zu einem Betrage derselben von 200,000 Thlr. Das Nichtinnehalten dieses Maximalsatzes durch die Regierung gab in den Ständen Veranlassung zu Erörterungen, die indessen damit beseitigt wurden, dass man die

zu viel erhobenen Beträge von etwa 80,000 Thlr. nachbewilligte und in Veranlassung der Einführung des neuen Münzsystems den Betrag von 4 Ggr. auf 4 Ngr. 8 Pf. für 100 Thlr. Capitalwerth heruntersetzte. Nach diesem neuen Maassstabe ist die Steuer im Budget von $18^{58}/_{60}$ noch höher als 280,000 Thlr. veranschlagt.

III. Persönliche directe Steuern.

Durch Gesetz vom 20. März 1859 ist das Steuerwesen in Bezug auf die s. g. persönlichen directen Steuern neu regulirt. Es ist dabei eine principielle Aenderung dieses Theils der Steuergesetzgebung nicht beabsichtigt, die Frage nach der finanziellen Zweckmässigkeit verschiedener, neben einander bestehender Arten von persönlichen Steuern daher nicht in Erwägung gezogen, vielmehr im Allgemeinen an den „praktisch-bewährten Grundlagen und dem äussern Systeme der bestehenden Steuergesetzgebung festgehalten und nur auf eine gleichmässige Vertheilung der Steuerlast und auf eine Mehreinnahme für die öffentliche Casse Bedacht genommen worden. Darnach hat man die bisherigen Kategorieen der hier in Rede stehenden Steuern, nämlich die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer beibehalten und ihnen nur eine neue bisher mit der Besoldungssteuer zusammenfallende Art, die Erwerbssteuer, hinzugefügt.

Was diese neue Steuergesetzgebung anlangt, so wird sie ohne Zweifel denselben Grad der Brauchbarkeit beweisen, wie die frühere und sofern man sie nur von keinem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, als dem einer Revision der bisherigen Legislation in diesem Fache, wird man mit der Art der Revision und manchen zweckmässigen Aenderungen des bisherigen Zustandes wohl zufrieden sein können. Freilich wäre auch einer blossen Revisionsarbeit gewiss möglich gewesen, die Besteuerung noch mehr als geschehen zu vereinfachen, und kann man die Beibehaltung und Aufstellung so vieler, das Princip durchbrechender besonderer und Ausnahmefälle sicher nicht zweckmässig halten. Wegen dieser unendlich vielen besonderen Fälle, die theils im Gesetze selbst, theils in der demselben beigegebenen Classifications-

tabelle eine Stelle gefunden haben, ist es schwer, die hier in Frage kommende Steuergesetzgebung ausführlich zu schildern; in ihren Grundzügen aber ist sie folgende:

Neben einer von allen Landeseinwohnern und den länger als 6 Monate im Königreich sich aufhaltenden Fremden je nach ihren Vermögens- und Beschäftigungsverhältnissen zu zahlenden Personensteuer, deren Betrag nach 12 Classen abgestuft wird, ist von der Betreibung eines Gewerbes, Handelsbetriebes oder einer Pachtung eine Gewerbesteuer, von Diensteinnahmen aus öffentlichen Cassen des Landes eine Besoldungssteuer, von der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft eine Erwerbsteuer und von Einnahmen aus nicht von Grund- oder Häusersteuer getroffenen Nutzungen, die einen Bestandtheil des Vermögensrechts bilden (Gefällen, Capitalzinsen, Actien-, Bergwerks- u. s. f. Antheilen) eine Einkommensteuer zu entrichten. Dabei kommen aber mehr oder minder erhebliche Befreiungen von allen oder einzelnen dieser Steuern vor. Von allen persönlichen directen Steuern sind die Mitglieder der kön. Familie, die mediatisirten Fürsten, der Graf von Stolberg, das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, auch in einzelnen Fällen auf Grund bestehender Staatsverträge oder besonderer Verabredungen Ausländer befreit. Eine Befreiung von der Personensteuer haben ausserdem: alle Personen unter 16 Jahren, Kinder, die noch zum elterlichen Hause gehören, die sich der Ausbildung halber auf Lehranstalten aufhaltenden Personen und Lehrlinge ohne eigenen Verdienst, die auf öffentliche Kosten in Armen-, Straf-, Irren- und Krankenhäusern Aufgenommenen und die aus Armenmitteln Unterstützten, die unteren Bergarbeiter am Harze bis zum Steiger einschliesslich, sofern sie nicht wegen sonstiger Anstellung, Vermögens, Grundbesitzes oder aus andern Gründen zur Personensteuer pflichtig sind, die activen oder mit Pension oder sonstigen Emolumenten entlassenen Militärpersonen bis zum Hauptmann oder Rittmeister erster Classe aufwärts, bez. deren Frauen. Die Gagen und Pensionen dieser letztgedachten Militärpersonen sind von der Besoldungssteuer, die nur als Entschädigungsäquivalent dienenden Diäten und Meilengelder (z. B. der Ständemitglieder), sowie die Einnahmebezüge von im Auslande betriebenen Geschäften von

der Erwerbssteuer, Einnahmen unter 140 Thlr. von beiden frei. Von der Gewerbesteuer befreit sind: die Regierung und die öffentlichen Strafanstalten wegen der von ihnen oder auf ihre Rechnung betriebenen gewerblichen Unternehmungen, Ausländer, die im Inlande ein Fracht-Transport-Gewerbe betreiben, Weber mit nicht mehr als 2 Stühlen. Eine Befreiung von der Einkommensteuer haben: die Einkünfte der Kirchen und geistlichen Anstalten, der milden Stiftungen, der Staats- und Gemeinde-Cassen, die Zinsen der von Ausländern im Königreiche belegten Darlehenscapitalien, das aus dem Auslande erfolgende und dort einer Steuer unterworfene Einkommen, das Einkommen, welches aus Unterstützungen Verwandter fliesst und alles Einkommen unter 100 Thlr. — Wer im einzelnen Falle der Steuer haftet, wie der Einzelne (z. B. Wittwen, mehrere Theilhaber eines Geschäfts u. s. f.) zur Steuer heranzuziehen ist, darüber enthält das Gesetz mancherlei Vorschriften, die indessen, wie die Vorschriften desselben über die Steuer-Declaration, Beschreibung der Steuer und Strafe der Defraude finanziell nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Personensteuer wird nach 12 Classen, die sich zwischen den Sätzen von $1^{1}/_{5}$ Thlr. bis 58 Thlr. bewegen, abgestuft. Unverheirathete Männer zahlen einen für jede Classe um etwa 14% abgeminderten Satz. Die Sätze der Personensteuer haben sich seit 1817 in Hannover zwischen den folgenden Minimal- und Maximalsätzen gehalten:

1817	von	$2^{1}/_{3}$	Thlr.	bis	12	Thlr.						
1831	„	$1^{2}/_{3}$	„	„	36	„						
1834	„	$1^{1}/_{4}$	„	„	56	„	bez. für den unverheir. Mann	1	Thlr.	bis	48	Thlr.
1859	„	$1^{1}/_{5}$	„	„	58	„	„ „ „ „ „	1	„	„	50	„

Die Sätze selbst sind folgende:

	1834 für den verheirath. Mann		1834 für den unverheirath. Mann		1859 für den verheirath. Mann		1859 für den unverheirath. Mann	
	Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.	Rthlr.	Ngr.
in der Classe 1.	54		48		58		50	
" " " 2.	37	10	32		38	24	33	18
" " " 3.	28		24		29		25	12
" " " 4.	21		18		21	24	19	6
" " " 5.	17	15	15		18		16	
" " " 6.	14		12		14	12	12	24
" " " 7.	10	15	9		10	24	9	18
" " " 8.	7	22½	6	20	7	24	7	
" " " 9.	4	15	3	25	4	18	4	
" " " 10.	3	2½	2	20	3	6	2	24
" " " 11.	2	10	2		2	12	2	6
" " " 12.	1	5	1		1	6	1	

Die Besoldungs- und Erwerbsteuer, früher nach bestimmten von $^1/_4$ bis 3 steigenden Procentsätzen der ganzen steuerpflichtigen Summe erhoben, ist jetzt unter Gleichbesteuerung derselben Einnahmebeträge nach einer nur für die höheren Beträge der Einnahmen sich steigernden Scala festgestellt und macht demnach:

für die Beträge	. . . .	bis 140 Thlr.	= $^1/_5$%
" " "	von 140 Thlr. . . .	" 240 "	= $^4/_5$%
" " "	" 240 " . . .	" 1000 "	= $1^2/_5$%
" " "	" 1000 " . . .	" 2000 "	= 2%
" " "	" 2000 " u. darüber	. . . .	= $2^3/_5$%

Die Besoldungs-Steuer ist von $18^{51}/_{52}$ bis $18^{56}/_{57}$ von 81,200 Thlr. auf 97,700 Thlr. gestiegen; es ist diese Steigerung aber ausschliesslich eine Folge der gleichzeitigen Steigerung des Besoldungs-Etats gewesen und nur durch eine ungleich höhere Belastung des Ausgabebudgets ermöglicht worden.

Die Gewerbesteuer wird nach den 12 Classen der Personensteuer erhoben, in welche die einzelnen Pflichtigen rangiren, während nach der früheren Gesetzgebung einzelne Gewerbesteuerpflichtige in den Classen, andere ausserhalb derselben zu einem Satze von $2^1/_2$ Thlr. bis 150 Thlr. steuerten. Bei der Ausdehnung, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte in Hannover Handels- und Gewerbeunternehmungen erhalten haben, war eine richtigere Veranlagung der Gewerbesteuer um so dringenderes

Bedürfniss als gerade die bedeutendsten Gewerbetreibenden nur ausserhalb der Classen und nicht einmal immer zum höchsten Satze besteuert werden konnten. So zahlten z. B. Fabrikanten im Allgemeinen $2^1/_2$ bis 50 Thlr., nur einzelne konnten bis zu 60 Thlr., und Tabaksfabrikanten bis zu 100 Thlr. gesteigert werden. $18^{56}/_{57}$ wurde von 1846 Fabrikanten in Hannover 15,006 Thlr. Gewerbesteuer, durchschnittlich also reichlich 8 Thlr. gezahlt, und nur ein einziger Fabrikant war zum höchst möglichen Satze von 100 Thlr. beschrieben. Grossisten steuerten ausser den Classen 20 bis 150 Thlr., konnten indessen bis auf 10 Thlr. herabgesetzt werden; $18^{56}/_{57}$ steuerte von sämmtlichen Hannoverschen Grossisten $33^1/_3$% zu diesem Minimalsatze. Schiffsbaumeister, von denen einige namentlich an der Unterweser mehr als 400 Gesellen beschäftigen, waren, sofern sie über 24 Gesellen hatten, ohne genügende Unterscheidung der Grösse des Gewerbes getroffen. Diesen und ähnlichen Uebelständen ist durch das neuere Gesetz abgeholfen worden. Nach denselben sind die Steuersatze:

	1834.		1859.
	ausser den Classen.	in den Classen.	
			bei einer Einahme über 6000 Thlr. = der Einkommensteuer.
in der Classe 1.	von $2^1/_2$ Thlr. bis 150 Thlr.	50 Thlr. bis 100 Thlr.	140 Thlr. bis 156 Thlr.
„ „ „ 2.			110 „ „ 130 „
„ „ „ 3.			85 „ „ 100 „
„ „ „ 4.			65 „ „ 80 „
„ „ „ 5.			50 „ „ 60 „
„ „ „ 6.		27 „ „ 45 „	27 „ „ 45 „
„ „ „ 7.		12 „ „ 24 „	12 „ „ 24 „
„ „ „ 8.		$3^1/_2$ „ „ 10 „	$3^{18}/_{30}$ „ „ 10 „
„ „ „ 9.		$2^1/_2$ Thlr.	$2^{18}/_{30}$ Thlr.
„ „ „ 10.		1 „	1 „
„ „ „ 11.		$^1/_2$ „	$^{31}/_{60}$ „
„ „ „ 12.			

Die Einkommensteuer, 1834 bei einer freigelassenen Einnahme von 150 Thaler auf $2^1/_2$% festgestellt, ist unter Freilassung von 100 Thlr. auf $2^3/_5$% gesetzt.

Da das neue Gesetz erst mit dem 1. Juli 1859 in Anwendung gekommen ist, so lässt sich nicht übersehen, welche seine

finanziellen Resultate sein werden; eine Vermehrung der Steuereinnahmen wird es indessen bei der vorgenommenen Steigerung der Steueransätze jedenfalls zur Folge haben, und mag diese Vermehrung leicht die von der Regierung zu etwa 180,000 Thlr. veranschlagte Höhe erreichen. — Der Ertrag der sämmtlichen persönlichen directen Steuern hat sich seit dem Jahre $18^{50}/_{51}$ bis $18^{54}/_{57}$ von 1,061,970 Thlr. auf 1,229,777 Thlr., mithin um 15% gehoben, während die Bevölkerung gleichzeitig nur eine Steigerung von 3% nachweist.

IV. Stempelsteuern.

Durch Gesetz vom 30. Januar 1859 die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend ist mit dem 1. März 1859 eine Erhöhung der Stempeltaxe, besonders bei Benutzung des Stempelpapiers eingetreten, von welcher man eine Vermehrung der jährlichen Einnahme um 30,000 bis 35,000 Thlr. in Aussicht stellte. Die Stempelsteuer hat bisher in Hannover reichlich $2^1/_2$% der Gesammteinnahme aus Steuern und Zöllen ausgemacht und jährlich im Durchschnitte etwa 180,000 Thlr. eingetragen.

V. Fixirte Steuern.

Die Verhältnisse dieser Steuerfixa sind durch Gesetz vom 10. April 1851 geregelt. Fixirte Steuern werden vom Freihafen Geestemünde, den Elbinseln und der Vogtei Kirchwerder, im Ganzen mit etwa 2,800 Thlr. jährlich gezahlt.

Die Ausgaben für die Verwaltung der directen Steuern und der Stempelsteuer zerfallen in Besoldungen und fortlaufende Remunerationen und sonstige Kosten. Die hier aufgeführten Ausgaben werden nach den zu jedem Budget wiederholten Bevorwortungen der Stände bis zur Vorlage und Annahme eines definitiven Organisationsplanes nur als provisorische betrachtet, zu welcher Bevorwortung die bereits 1835 eingeführte Trennung der Verwaltung unter 2 Generaldirectionen (der directen und der indirecten Steuern) die erste Veranlassung gegeben hat. Wegen seines nur provisorischen

Charakters kann es nicht von Interesse sein, den hier beregten Ausgabeetat im Einzelnen nachzuweisen. Die Besoldungen und Remunerationen, im Ganzen 145,597 Thlr., erfolgen für das Ober-Steuer-Collegium, die Steuerdirektionen, die Kreiscassen, die Steuer-Recepturen, die Steuerdiener und die Hauptstempel-Verwaltung. Die unter der Rubrik: sonstige Kosten veranschlagten Ausgaben für die Steuer-Verwaltung begreifen unter sich in 12 Nummern die Kosten für ausserordentliche Verrichtungen, Rectification der Grundsteuerrollen, Diäten, Gratificationen, Bureaukosten, Baukosten u. a. und die currenten Remissionen, welche jährlich zu 17,000 Thlr. einschliesslich der Restitutionen, gerechnet werden. Diese Kosten sind seit 1854 fast ganz constant geblieben; und hat die Position: Baukosten wegen des erforderlich erachteten Baues eines Offizialgebäudes für das Obersteuer-Collegium um jährlich 16—17,000 Thlr. erhöht werden müssen und beträgt die Gesammtausgabe dieser Rubrik $18^{58}/_{60}$ bez. 112,852 Thlr. und 110,650 Thlr.

B. Die Zölle und indirecten Steuern.

Nachdem am 7. September 1851 zwischen Preussen und Hannover ein Vertrag wegen Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein für die Zeitdauer vom 1. Januar 1854 bis 31. December 1865 abgeschlossen, und auf Grund dieses s. g. Septembervertrags, dem Oldenburg am 1. März 1852 beitrat, die Zollvereinsverträge, welche mit dem 31. December 1853 abliefen, am 4. April 1853 erneuert worden, besteht eine Gemeinschaftlichkeit der Einnahmen aus den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und der Rübenzuckersteuer zwischen Hannover und den dem Zollvereine angehörenden Staaten, welche am vollständigsten bei den Eingangsabgaben und der Rübenzuckersteuer horvortritt, indem diese nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und der gemeinschaftlich verabredeten Steuervergütungen und Ermässigungen als Bruttoerträge nach der Kopfzahl der Bewohner des einzelnen Staates vertheilt werden. Rücksichtlich der Aus- und Durchgangsabgaben gehört Hannover der westlichen Hälfte

des Zollvereins an, in welcher die aufkommenden Einnahmen bekanntlich ebenfalls kopfweise zur Vertheilung gelangen. Bei den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben ist für Hannover ein Präcipuum vereinbart, welches $^{3}/_{4}$ des von den Bruttoerträgen auf Hannover fallenden einfachen Betrags ausmacht, jedoch in keinem Jahre höher als 20 Sgr. für den Kopf laufen soll. Daneben empfängt Hannover die s. g. Pauschsumme d. h. einen aus der Vereinscasse zu zahlenden jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner Zollverwaltung, da nach dem Zollvereinsvertrage die Grenzzollerhebung und die Bewachung der Grenzen auf gemeinschaftliche Kosten erfolgt, welche nach Verhältniss der Bevölkerung des einzelnen Vereinsstaates vertheilt werden.

Innerhalb des Zollvereins hat sich Hannover mit Preussen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 4. April 1853 wegen einer gleichmässigen und gemeinschaftlichen inneren Besteuerung und Uebergangsabgaben von Wein und Tabak vereinbart; wegen der Uebergangsabgabe von Cider und Branntwein, der Steuern von Salz, Branntwein und Tabak, der Blei- und Zettelgelder und einiger Nebeneinnahmen ist Hannover ferner durch Verträge vom 1. März 1852 und Ausführungs-Protokoll vom 16. Dezember 1853 eine Gemeinschaft mit Oldenburg eingegangen, wonach die gedachten Steuereinnahmen für gemeinschaftliche Rechnung erhoben und nach Kopfzahl vertheilt werden sollen. Mit Schaumburg-Lippe sind die Zollvereinseinnahmen in der Art gemeinschaftlich, dass die Bevölkerung Schaumburg's als Theil des Königreichs Hannover gerechnet wird; gemeinschaftlich ist zwischen beiden ferner die Branntweinsteuer und auch die Salzsteuer wird für Bückeburg auf den Hannoverschen Salinen erhoben; die gesammten, hievon Schaumburg gebührenden Antheilszahlungen werden demselben vierteljährlich nach Kopfzahl ausgekehrt. In Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Zollvereinseinnahmen werden die Hannover-Braunschweig'schen Communionbesitzungen, gleich Bückeburg, als ein Theil Hannovers betrachtet, und diesem der betreffende Einnahmebetrag aus der Zollvereinscasse ausbezahlt; ebenso die früher dem Steuervereine angeschlossen gewesenen Braunschweig'schen Gebietstheile.

Gemeinschaftlich ist ferner in den Communionbesitzungen der Salzdebit. Besondere Verabredungen sind über die gleichmässige Besteuerung des Branntweins mit Preussen, und über den Salzdebit mit Preussen und Kurhessen getroffen. Nach dem Vertrage zwischen dem Zollvereine und Bremen vom 26. Januar 1856 sind die in den dem Zollvereine angeschlossenen Bremen'schen Gebietstheilen aufkommenden Zolleinnahmen, Rübenzuckersteuer und Uebergangsabgaben von Wein, Tabak u. s f. mit Hannover und Oldenburg gemeinschaftlich. Andererseits sind die Hannover'schen Landestheile, welche vor dem Septembervertrage dem Zollvereine angeschlossen waren, die Grafschaft Hohenstein, die Aemter Polle und Elbingerode und der südliche Theil des Amtes Fallersleben auch jetzt noch rücksichtlich der Zollerhebung und des Salzdebits an Preussen angeschlossen geblieben.

Was die finanzielle Bedeutung betrifft, welche der Anschluss an den Zollverein für den Hannover'schen Staatshaushalt gehabt hat, so wird es, nachdem sich die Ergebnisse eines Zeitraumes von 4 Jahren übersehen lassen, wohl erlaubt sein, darüber ein vorläufiges Urtheil auszusprechen — Gleich nach dem Abschlusse des Septembervertrags trat in Hannover theils selbstständig, theils durch Anregung des Freihandelsvereins zu Hamburg eine lebhafte Agitation gegen den Vertrag auf, welche dahin arbeitete, entweder die Regierung zum Rücktritte von demselben oder die Ständeversammlung zu seiner Ablehnung zu bewegen. Es wurden damals Bedenken gegen den Anschluss Hannovers an den Zollverein geltend gemacht und darunter auch Bedenken finanzieller Natur, welche allerdings sehr erheblich in's Gewicht fallen mussten. Man glaubte nämlich einestheils bei der seit Jahren Statt findenden Verminderung der Einnahmen des Zollvereins voraussagen zu können, dass das ausbedungene Präcipuum, welches man damals auf 615,000 Thlr. für Hannover berechnete, im Verlaufe der 12 Vertragsjahre auf ein Minimum herabsinken, also nicht den erwarteten Erfolg für die Staatscasse, und diesen unter allen Umständen um so weniger haben werde, als die erhöhten Zollsätze nothwendig eine Vertheuerung der meisten Verbrauchsgegenstände (z. B. beim Armeemateriale, bei den Eisenbahnen) und dadurch sowie durch die in ihrem Gefolge uner-

lässlich werdende Aufbesserung der Gehaltssätze der Angestellten eine Vermehrung der Staatsausgaben nach sich ziehen müssten. Andererseits glaubte man die Befürchtung hinstellen zu können, dass nach Ablauf der Dauer des Septembervertrags, wenn Hannover wegen der inzwischen erfolgten Verschmelzung seiner Interessen mit denen des Zollvereins aus diesem letzteren ohne Nachtheil nicht mehr ausscheiden könnte, eine Wiederbewilligung des Präcipuums nicht zu erreichen sein würde. — Das erste dieser beiden Bedenken ist nun, wie man schon jetzt wird aussprechen dürfen, ein unbegründetes gewesen. Das Präcipuum hat nicht nur den im Jahre 1853 erwarteten, sondern einen weit höheren Ertrag geliefert. Es mögen darüber folgende Thatsachen angeführt werden. Die relative Zolleinnahme des Zollvereins, welche 1853 auf den Kopf der Bevölkerung 23 Sgr. 10 Pf. brachte, stieg schon im Jahre 1854 auf 24 Sgr. 9 Pf. und im Jahre 1858 sogar auf 28 Sgr. 8 Pf., erfuhr mithin in den 5 Jahren seit Anschluss Hannovers an den Zollverein eine Steigerung um 3 Sgr. 11 Pf. oder um $15,_{8}$%; das Präcipuum selbst stieg gleichzeitig nach annähernder Berechnung von der veranschlagten Summe von 605,000 Thlr. auf mehr als 1 Million Thaler, brachte also jährlich $13^{2}/_{3}$% mehr auf, als veranschlagt war. Die Bevölkerung in Hannover war dagegen von der Zählung im December 1855 bis zu jener im December 1858 nur von 1,841,317 auf 1,865,104, also um $1,_{29}$% gestiegen, und machte von der Gesammtbevölkerung des Zollvereins 1855 noch $5,_{66}$%, dagegen 1858 nur $5,_{56}$%, also geradezu $0,_{10}$% weniger aus. Es ergiebt sich mithin, dass die Steigerung der Hannover'schen Zolleinnahmen seit dem Anschlusse an den Zollverein nicht durch besonders zunehmende Consumtion und erhöhten Wohlstand der Bewohner des Königreichs hervorgerufen ist. Wäre letzteres der Fall, so müsste nothwendiger Weise die Bevölkerung Hannovers in ähnlichem Verhältnisse mit dem Ertrage der Zolleinnahmen zugenommen haben, während die Zunahme der Bevölkerung sogar hinter dem Mittelzuwachs der Zollvereinsbevölkerung (1% für das Jahr) um fast $^{1}/_{3}$ zurückgeblieben ist. Es zeugt unter diesen Verhältnissen gewiss von grosser Genügsamkeit, wenn Hannoversche Politiker auf die jährliche Zunahme der

Einkünfte aus den Zöllen und indirecten Steuern mit stets wiederkehrender Befriedigung blicken, denn diese Befriedigung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Zunahme der Zollgefälle eine Folge des wachsenden Hannover schen Volkswohlstandes und nicht der wachsenden Blüthe der andern Zollvereinsstaaten wäre. Es lässt sich dasselbe Ergebniss auch auf einem andern Wege, aus der Abnahme oder wenigstens nicht genügenden Zunahme der in Hannover selbst gehobenen Eingangsabgaben darthun, wenn schon auf diese gewiss auch die Verbesserung der Verkehrsmittel nicht ohne Einfluss geblieben ist, welche es den Binnenstaaten ermöglicht, directen Handel zu treiben und sich von der Vermittlung der Seeplätze zu emancipiren. Jene Abnahme ist aber aus folgenden Zahlen zu ersehen, welche die Gesammteinnahmen an Eingangszöllen in Hannover darstellen (nach den statistischen Ermittelungen des Zollvereins):

1855.	1856.	1857.	1858.
2,427,192 Thlr.	2,560,708 Thlr.	2,206,828 Thlr.	2,547,381 Thlr.

Diese Einnahmen machten 1855 von der Gesammtbruttoeinnahme dieses Postens im Zollvereine $9{,}_{323}$%, 1858 aber nur $9{,}_{004}$%, also $0{,}_{319}$% weniger aus.

Was das zweite der gegen den Anschluss Hannovers an den Zollverein geltend gemachten Bedenken anlangt, so lässt sich zur Zeit natürlich nicht darüber streiten, ob im Jahre 1865 bei Erneuerung der Zollvereinsverträge das Präcipuum in der jetzt festgesetzten Höhe wieder bewilligt werden wird, und ob alsdann eine erhebliche Einnahmeschmälerung für den Staatshaushalt in Aussicht steht oder nicht. Indessen liegt in jenem Bedenken unzweifelhaft ein richtiger Hinweis auf die finanzielle Natur des Präcipuums und es wäre sehr zu wünschen gewesen, wenn die Hannover'schen Finanzmänner denselben zur rechten Zeit beachtet hätten. Das Präcipuum stellt eine, nicht direct aus dem Hannover'schen Volksvermögen entnommene Einnahme dar, auf welche vorläufig nur für bestimmte Jahre zu rechnen ist. Um diese ungewisse Einnahme zu erzielen, wird indirect dem Volksvermögen durch erhöhte Zollsätze ein derselben annäherungsweise entsprechender Theil entzogen. Kann nun nach dem Wegfallen des Präcipuums diese Entziehung aufhören, so ist selbst-

redend finanziell derselbe Zustand wiederum gewonnen, wie vor der Bewilligung des Präcipuums. Ob aber das nach dem Ablaufe des Septembervertrages möglich, ob ohne Weiteres zu dem niedrigeren Zollsysteme zurückzukehren ist, welches früher in Hannover bestand, mag mit Recht bezweifelt werden und es wäre daher gewiss zu überlegen gewesen, ob — wie geschehen — die Einnahmen aus dem Präcipuum zu den Current-Einnahmen des Budgets zu ziehen, oder ob dieselben nicht vielmehr als ausserordentliche Einnahmen zu betrachten waren. Eine solche Erwägung ist, wie versichert wird, seiner Zeit bei Aufstellung des Budgets allerdings vorgekommen, sie ist aber ohne Einfluss auf die Verhältnisse des Hannover'schen Staatshaushalts geblieben. Wer daher das erwähnte Bedenken für zutreffend hält, wird sich nicht verhehlen können, dass Hannover, falls ihm eine vollständige Rückkehr zu niedrigern Zollsätzen demnächst nicht möglich sein wird, nach dem etwaigen Wegfalle des Präcipuums nur die Alternative zwischen einer Steuererhöhung neben den hohen Zollsätzen oder einem Deficit des Budgets vor sich hat.

Wenn man endlich gegen den Anschluss Hannovers an den Zollverein vorbrachte, dass der Vortheil des Präcipuums durchaus illusorisch wäre, indem er durch die nothwendig werdende Erhöhung der Ausgaben vollständig würde aufgewogen werden, so wird man diesem Bedenken bei der in den letzten Jahren vorgenommenen bedeutenden Steigerung des Ausgabebudgets, namentlich im Militäretat und in den Besoldungsetats der Angestellten gewiss nicht ganz seine Berechtigung absprechen, wenn schon zu jener Steigerung der Ausgaben ohne Frage ausser der durch den Beitritt zum Zollvereine entstandenen Vertheuerung der Verbrauchsmaterialen noch andere Gründe, theils politischer, theils volkswirthschaftlicher Art mitgewirkt haben, wesshalb das Verhältniss jener Ausgabensteigerung darzulegen, an dieser Stelle nicht angemessen erscheint, wie denn auch die neben den finanziellen hervorgehobenen nationalökonomischen Gründe gegen den Anschluss Hannovers an die schutzzöllnerische Politik des Zollvereins hier keine Würdigung finden können.

Unter den Zöllen werden im Budget angesetzt:

1) Die Eingangsabgaben.

2) Die Ausgangsabgaben.
3) Die Durchgangsabgaben.
4) Die Uebergangsabgaben.
5) Die Blei- und Zettelgelder.
6) Ausserordentliche Einnahmen, wohin insbesondere die Einnahmen für Miethwohnungen, aus den freien Niederlageanstaten u. s. f. gehören.
7) Die Antheilszahlungen anderer Vereinsstaaten.

Mit den Zöllen gemeinschaftlich werden die indirecten Steuern verwaltet und budgetirt, nämlich: die Rübenzuckersteuer, die Branntweinsteuer, Biersteuer, Salzsteuer und die Tabakssteuer, so dass die Einnahmen aus den Zöllen und indirecten Steuern 12 Rubriken umfassen. Unter diesen sind folgende noch näher zu betrachten:

I. Uebergangsabgaben.

Diese Abgaben sind in dem Systeme des Zollvereins bekanntlich eine Anomalie, indem sie gegen die allgemeine Regel, dass die zollvereinsländischen Erzeugnisse dem inländischen freien Verkehr übergeben sind, von vereinsländischen Produkten, welche in einen andern Vereinsstaat übergehen (nicht blos transitiren), erhoben werden. Sie sind für Hannover gelegt auf Wein und Traubenmost für den Zollcentner mit bez. 25 und 20 Sgr., Tabaksblätter und Tabaksfabrikate für den Zollcentner mit 20 Sgr. und auf Branntwein für den Hannover'schen Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles 6 Thlr. 24 Sgr. Der Posten kommt im Budget erst seit 1854 vor und ist sehr unbedeutend, er hat durchschnittlich nicht einmal ½% der Gesammteinnahme der Zölle und Steuern (directen und indirecten) aufgebracht.

II. Antheilszahlungen.

Dieser Posten unter welchen auch bis zum Beginne der eigenen Rübenzuckerindustrie der Hannover'sche Antheil an der Zollvereinsrübenzuckersteuer aufgeführt wurde, hat sioh von Jahr

zu Jahr gesteigert. Nach dem letzten Haushaltsnachweise hat er $18^{56}/_{57}$ 1,009,363 Thlr. oder 14% sämmtlicher Zoll- und Steuereinnahmen betragen.

III. Rübenzuckersteuer.

Die Steuer ist eine rücksichtlich der Einnahme wie rücksichtlich der Erhebungsart den Zollvereinsstaaten gemeinsame und bezielt einen angemessenen Schutz für die vereinsländische Fabrikation, ohne die Concurrenz des Colonialzuckers zum finanziellen Nachtheil auszuschliessen. Ihr Ertrag soll einschliesslich des Zolles für ausländischen Zucker stets dem Durchschnittsertrage von $18^{46}/_{47}$ gleichkommen und nach diesem Prinzipe der Steuersatz in regelmässigen Zeiträumen festgestellt werden (nach der Uebereinkunft vom 16. Februar 1858 vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben seit 1. Sept. 1858 = 7½ Sgr.). In Hannover hat man erst in der allerneuesten Zeit sich der Rübenzuckerproduction zugewendet. Es bestehen seit 1858 zwei Fabriken, welche $18^{58}/_{59}$ für 303,845 Centner Runkelrüben versteuerten.

IV. Branntweinsteuer.

Die Branntweinsteuer, für welche der Maximalsatz von 10 Rthlr. pro Ohm (= 120 Quart Preuss. für 50% nach Tralles) festgestellt worden, ist Hannover mit Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich, und wird nach Kopfzahl auf die Landeseinwohner vertheilt. Eine ähnliche Gemeinschaft besteht mit Braunschweig für die Hannover angeschlossenen Districte und mit Oldenburg. Die Steuer beträgt nach dem Gesetze vom 22. Dez. 1853 auf 20 Quartier Maischbottichraum 16⅓ Pfennig (2 Rthlr. 20 Ggr. für 1000 Quartier) beim Brennen aus mehlhaltigen Stoffen und 13½ Pfenning auf 20 Quartier (2 Thlr. 8 Ggr. für 1000) bei landwirthschaftlichen Brennereien. Bei der Ausfuhr in nicht gemeinschaftliche Gebiete wird eine Steuerrückerstattung von 5½ Pfenning für jedes Quartier zu 50% Alkoholgehalt vergütet.

V. Biersteuer.

Die Biersteuer wird nach dem Gesetze vom 21. April 1835 mit 6 Ggr. für die Tonne zu 40 Stäbchen erhoben. Von den Ständen ist mehrfach eine Aufhebung dieser Steuer, wenigstens eine Herabsetzung für die leichtern Biere beantragt, um der Zunahme der Brantweinconsumtion entgegenzuwirken. Das Eine wie das Andere hat aber seine grossen Schwierigkeiten, weil es einen Einnahmeausfall von bez. 40,000 Thlr. und wenigstens 34,000 Thlr. nach sich ziehen würde. Eine Gemeinschaftlichkeit der Steuer besteht mit Bückeburg, Oldenburg und Braunschweig (wegen der angeschlossenen Gebietstheile.)

VI. Salzsteuer.

Die Salzsteuer wurde durch die Verordnung über die im Königreiche einzuführenden Consumtions- und Eingangssteuern vom 22. Juli 1817 zu 9 Ggr. Conv. Münze für den Centner festgesetzt und zu einer Einnahme von 30,000 Thlr. veranschlagt. Seit 1836 betrug sie nur 8 Ggr. (1/3 Thlr.). Von der Steuer befreit ist das zum Exportiren und nach dem Gesetze vom 7. Juni 1850 auch das zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken bestimmmte Salz, welches letztere für die Benutzung durch Menschen ungeniessbar gemacht wird. Durch das Gesetz vom 21. November 1857 ist die Steuer mit dem 1. Juli 1858 auf 10 Ggr. (12½ Sgr.) für jeden Centner des neuen Landesgewichts (Zollgewichts), welches 7 ℔ schwerer ist als der bisherige Centner, mithin um etwa 16% erhöht. Zur Verhinderung von Einschwärzungen in Zollvereinsstaaten, in denen das Salzmonopol besteht, ist von Hannover ein Salzgrenzbezirk hergestellt, in dem die Controle des Salzhandels verschärft wurde. — Die Salzsteuer wird auf den Salinen selbst für das im Inlande (nebst Oldenburg und Bückeburg) zu verzehrende Salz gegen eine Vergütung von ½% gehoben.

VII. Tabakssteuer.

Nach Artikel 2 des Septembervertrags sollte für Hannover dieselbe Tabackssteuer bestehen, wie für Preussen; im Zoll-

vereinsvertrag wurde ein Maximalsatz von 16 Ggr. für den Zollcentner festgesetzt, durch bessondern Vertrag vom 4. April 1853 aber eine gleichmässige Tabackssteuer, Gemeinschaft der Uebergangssteuer und Verkehrsfreiheit für Taback zwischen Hannover, Preussen, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg und dem Thüring'schen Vereine eingeführt. Das in Gemässheit dieser Vereinbarung erlassene Gesetz vom 3. Nov. 1853 veranlagt die Steuer nach der Bodenbeschaffenheit der bebauten Fläche, indem es je nach der Bonität 4 Classen annimmt und in diesen die Steuer für je 4 Quadratruthen zwischen 2 Ggr. 6 Pf. und 4 Ggr. 11 Pf. fixirt.

Sämmtliche hier zusammengefassten Zölle und indirecten Steuern haben nach den Angaben der resp. Haushaltschreiben effectiv eingebracht ohne die Rückstände der Vorjahre:

	1853/54			1856/57		
	Einzelsumme:	Gesammtsumme:	Procente sämmtlicher Steuern und Zölle.	Einzelsumme:	Gesammtsumme:	Procente sämmtlicher Steuern und Zölle.
	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	
Eingangs-Abgabe:	1,767,285			1,545,026		
Ausgangs-Abgabe:	20,054	1,895,734	30,9	13,979	1,573,616	21,9
Durchgangs-Abg.:	108,395			14,611		
Rübenzuckersteuer:	—	—		(408,363)	—	
Branntweinsteuer:	460,217			585,538		
Biersteuer:	34,150	619,705	10,1	36,031		
Salzsteuer:	125,338			135,181	762,642	10,7
Tabackssteuer:	—	—		5,592		
Uebergangsabgab.:	19,914	19,914	0,5	14,071	14,071	0,2
Antheilszahlungen:	478,007	478,007	7,9	601,000	1,009,363	14,0
	3,013,360	3,013,360	49,4	3,359,692	3,359,692	46,8

Die Ausgaben für die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern werden im Budget unter der Rubrik: „IX. Finanzministerium“ aufgeführt. Diese Ausgaben zerfallen in solche, welche Hannover allein zu tragen hat und solche, welche von den mit Hannover zu einem gemeinschaftlichen Zollverbande vereinigten Staaten zu entrichten sind. Durch den Zollvereinsvertrag ist bekanntlich festgesetzt, dass die Erhebungskosten der Eingangsabgaben von den Zollvereinsstaaten durch Zahlung einer Pauschsumme vergütet werden sollen. Ueber die Vergütung der Kosten der Rübenzuckersteuererhebung sind be-

sondere Bestimmungen vereinbart, wahrend ausgemacht ist, dass die Verwaltungsausgaben für die Durchgangs- und Ausgangsabgaben von jedem einzelnen Staate zu tragen sind. Wegen der mit Oldenburg bestehenden Gemeinschaftlichkeit der meisten indirecten Steuern, sind wie die Centralverwaltungsstelle auch die Kosten der Erhebung aller gemeinschaftlichen Abgaben in der Art mit jenem Staate gemeinsam, dass sämmtliche auf die Verwaltung wirklich verwandten Kosten, mit Ausnahme derjenigen der obersten Verwaltungsbehörde, der Vereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure in andern Zollvereinsstaaten, der Erhebung der Uebergangsabgaben, Rübenzuckersteuer und Branntweinsteuer, der Geschäftslocale, Dienstwohnungen, Pensionirung und Unterstützungen dienstlos gewordener Zollbeamten gemeinschaftlich sind. Das Budget setzt daher den von Hannover allein zu tragenden diejenigen Ausgaben entgegen, rücksichtlich deren eine Gemeinschaft mit Oldenburg besteht, und unterscheidet die letzteren wieder in solche, welche grundsätzlich aus der Pauschsumme von der Gesammtheit des Zollvereins zu vergüten sind und solche, welche zu einer Vergütung aus der Pauschsumme nicht gelangen.

Die von Hannover allein zu tragenden Kosten zerfallen in folgende:

1. Besoldungen des Ober-Zoll-Collegiums, welches nach dem Anschlusse Hannovers an den Zollverein die oberste Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern leitet, während das Ober-Steuer-Collegium ausschliesslich die directen Steuern nebst der Stempelsteuer und den Steuerfixis verwaltet. Das Ober-Zoll-Collegium ist eine mit Oldenburg gemeinsame Behörde und letzterer Staat in demselben durch einen von ihm angestellten und besoldeten Rath vertreten. Die Hannoverschen Kosten sind im Buget 1858/60 auf jährlich 36,750 Thlr. veranschlagt.

2. Für auswärtige Missionen in Zollsachen. Hierunter fallen u. A. die Kosten des Vereinsbevollmächtigten (in Breslau) und der 4 Stationscontroleure (zu Danzig, Nürnberg, Lindau und Carlshafen) und beträgt die Position 11,220 Thlr.

3. Sonstige Kosten, worunter die (zunächst aus den Ersparnissen an den aus der Pauschsumme erfolgenden Besoldungen der Angestellten zu bestreitenden) Remunerationen Sterbe- und Gnadenquartale, Gehaltsquoten und Gratificationen, ferner Diäten, Reisekosten, Bewaffnungskosten, Baukosten, Miethentschädigungen, Materialien, Utensilien und Prozesskosten, eine Zahlung an Kurhessen wegen Abnahme der Salzcontrole im Grenzbezirke, Zuschüsse zu den Pauschsummenvergütungen für Nebenzollämter II. Classe und Legitimationsscheinsstellen, endlich unbestimmte Ausgaben — nach dem Anschlag $18^{58}/_{60}$ insgesammt mit bez. 63,730 Thlr. und 58,730 Thlr. — fallen.

Die aus der Pauschsumme zu bestreitenden Zollverwaltungskosten sind diejenigen für die Verwaltung der Eingangsabgaben im Grenzbezirke und zwar die der Zollerhebung, des Zollschutzes und der Zollcontrole sowie die Personalkosten. Nicht vergütet werden die Kosten für Gebäude — 1854 nach dem Anschlage der Regierung auf 60,000 Thlr. für den Grenzbezirk bewilligt, in den spätern Jahren aber auf 239,000 Thlr. erhöht — für Wachtschiffe u. s. f. Die Pauschsumme ist nach dem veranschlagten Bedürfnisse festgesetzt und dabei nach den Vertragsbestimmungen die Zahl und Belegenheit der Hauptzollämter, der Nebenzollämter I. Classe und der Anmeldungsposten unmittelbar vom Zollvereine bestimmt, während die Errichtung der Nebenzollämter II. Classe und der Legitimationsscheinsstellen dem Einzelstaate gegen eine nach der Meilenzahl des Grenzbezirks zu bemessende generelle Vergütung überlassen worden ist. Die Pauschsumme, von der Vollzugscommission auf 376,000 Thlr. angenommen, ist auf der 11. Generalconferenz zu 408,894 Thlr. festgestellt; indessen auch in diesem Betrage noch zu niedrig gegriffen, wesshalb dieselbe eine Erhöhung hat erfahren müssen, die für das 1. Semester 1857 betrug: 19,942 Thlr. — Neben der Pauschsumme werden nach specieller Liquidation von der Gesammtheit des Zollvereins noch bestimmte Zollverwaltungsausgaben z. B. für die Begleitung der Eisenbahnzüge, für die Schiffsbegleitung u. s. f. ersetzt, deren Betrag sich $18^{56}/_{57}$ auf 15,179 Thlr. belief.

Ausser der allgemeinen ward bisher, ehe die Oberweser

zum Inlande erklärt wurde, eine besondere Pauschsumme an Hannover und Oldenburg für die Zollaufsicht auf der Oberweser gezahlt, welche sich auf rund 24,000 Thlr. belief.

Die gesammten vom Zollvereine zu vergütenden Verwaltungskosten haben mithin bislang die jährliche Summe von etwa 440,000 Thlr. bis 460,000 Thlr. erreicht.

Die Vertragsbestimmungen über die Verwendung der Pauschsumme gehen sehr ins Detail; nach ihren Hauptgrundsätzen müssen die Pauschsummen für jede Rubrick getrennt bleiben, und innerhalb derselben nicht nur ihre Beträge, sondern auch die an ihnen gemachten, mehr als 5% des Etats betragenden, Ersparungen verwandt werden.

Die hier zu berechnenden Zollverwaltungsausgaben, deren Detaillirung ohne eine in's Einzelne gehende Erörterung der Vertragsbestimmungen nicht möglich ist, werden aufgewandt theils für die Grenzzollverwaltung, theils — und zwar erst seit 1858 — für die Rübenzuckersteuercontrole. Die letztgedachten Kosten sind für $18^{58}/_{60}$ auf jährlich 1200 Thlr., nämlich 1140 Thlr. Besoldungen und 60 Thlr. sonstiger Kosten angesetzt. Die Kosten der Grenzzollverwaltung umfassen: Besoldungen bei den 8 Hauptzollämtern, den 43 Nebenzollämtern I. Classe und 16 Anmeldeposten (die seit dem Vertrage mit Bremen vom 26. Jan. 1856 theilweise abgeändert worden) bei den Nebenzollämtern II. Classe, den Legitimations-Scheins-Expeditionen, dem Grenzaufsichtspersonale und der Besatzung der Wacht- und Kreuzerschiffe, ferner Kosten des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen und sonstige Kosten. Die Besoldungen sind $18^{58}/_{60}$ wegen Vermehrung einiger Beamtenstellen auf jährlich 399,398 Thlr. angenommen; die Kosten des Hauptzollamtes zu Bremen auf 29,000 Thlr., und für die sonstigen Ausgaben an Diäten, Unkosten für Kreuzerschiffe u. s. f. 27,002 Thlr. ausgeworfen, so dass diese ganze Position 455,400 Thlr. ausmacht.

Die mit Oldenburg gemeinschaftlichen zur Vergütung aus der Pauschsumme nicht gelangenden Verwaltungskosten sind vornehmlich die Personalkosten bei den indirecten Steuern. Wegen der Vergütung dieser Kosten hat

man hinsichtlich der Verwendung und Liquidation die über die Berechnung der Pauschsumme im Zollverein bestehenden Grundsätze angenommen. Die Zahl und die Gehalte der Beamten sind besonders bestimmt. Die hier berechneten Kosten bestehen in Besoldungen und sonstigen Kosten. Unter den erstern mit überhaupt 104,330 Thlr. fallen die Besoldungen bei den Hauptsteuerämtern, Steuerämtern und Uebergangsabgabestellen und diejenigen des Aufsichtspersonals; zu letztern mit insgesammt 29,370 Thlr. gehören die Amtsunkosten, Diäten, Kosten der Salzsteuererhebung, Druckkosten u. s. f. Die ganze hier zu verrechnende Summe ist auf 133,700 Thlr. anzunehmen.
